

Information für ambulante Pflegekunden zum Finanzierungsverfahren für die berufliche Ausbildung in der Pflege nach Pflegeberufegesetz (PflBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Kunden ambulanter Pflegedienste nehmen Sie pflegerische Dienstleistungen in Anspruch. Für die Erbringung dieser Pflegeleistungen erwarten Sie mit Recht auch weiterhin ein hohes Qualitätsniveau. Grundvoraussetzung, um diesem Anspruch auch in Zukunft noch gerecht werden zu können, ist die Ausbildung von ausreichend vorhandenem und qualifiziertem Fachpersonal. Bereits jetzt stellt die Gewinnung von Fachpersonal ein zunehmendes Problem dar.

Der Bundesgesetzgeber hat vor diesem Hintergrund und für die Zukunftsfähigkeit der Pflegeausbildung in Deutschland mit dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 beschlossen, die drei bisher getrennten Ausbildungsberufe zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/in, zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in und zur/zum Altenpfleger/in zu einem neuen Ausbildungsberuf zusammen zu führen. Diese neue Berufsausbildung mit dem Abschluss zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann soll für den Einsatz in allen Tätigkeitsbereichen der Pflege qualifizieren.

Die Finanzierung der neuen Pflegeausbildung erfolgt über Ausgleichsfonds in den einzelnen Bundesländern. Zuständige Stelle für die Umsetzung des Finanzierungsverfahrens in Hamburg ist die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH, die mit Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg mit dieser Aufgabe „beliehen“ worden ist.

Das Verfahren sieht vor, dass die Kosten für die Ausbildung von qualifiziertem Pflegepersonal auf alle Pflegebetriebe in Hamburg und deren Pflegekunden gleichermaßen umgelegt werden. So soll erreicht werden, dass die ausbildenden Pflegedienste und deren Kunden nicht finanziell benachteiligt sind gegenüber Diensten, die nicht selbst ausbilden. Durch einen einheitlichen Aufschlag auf die Vergütungen wird eine Wettbewerbsverzerrung vermieden und alle Kunden ambulanter Pflegedienste in Hamburg werden gleichbehandelt.

Der ab dem **01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024** für alle Pflegedienste mit Betriebssitz auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt gültige landesweit einheitliche Aufschlag auf die abzurechnenden Vergütungen beträgt **0,00232 € pro Punkt**, der für die jeweilige Pflegesachleistung nach der Anlage 1 zum Landesrahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI hinterlegt ist. In den Rechnungen der Pflegedienste wird der sich daraus ergebende Betrag gesondert ausgewiesen.

Im Interesse einer weiterhin gleichbleibend hohen Qualität der angebotenen Pflegeleistungen in Hamburg durch gut ausgebildetes Personal hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Nähere Informationen über die rechtlichen Grundlagen und die Durchführung des Verfahrens erhalten Sie auf der Internetseite der Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH unter

<http://www.ausbildungsfonds-hh.de>